

Vergabebedingungen des Erdölbevorratungsverbandes für den Kauf, Verkauf und Tausch von Mineralölen

(Version: Oktober 2017)

Für Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes für den Kauf, Verkauf und Tausch von Mineralölen, in deren Vergabeunterlagen auf diese Vergabebedingungen Bezug genommen wird, gilt, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, Folgendes:

1. Zuständige Stelle

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die den Zuschlag erteilende Stelle sowie die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, ist der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, Deutschland (nachfolgend „**EBV**“ genannt).

2. Art des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen

Der EBV beabsichtigt, die in den Vergabeunterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben. Bei der Vergabe, die auf die vorliegenden Bedingungen Bezug nimmt, handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz.

Unter „Bieter“ werden auch Bietergemeinschaften verstanden.

Der EBV kann das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Im Übrigen ist der EBV nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Falle der Aufhebung des Vergabeverfahrens wird der EBV dieses den Bietern mitteilen.

Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig

3. Angebotsaufforderung / Angebotsabgabe

Der EBV wendet sich mit den Vergabeunterlagen, die auf die vorliegenden Bedingungen Bezug nehmen, an alle interessierten Bieter, die zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage der Vergabeunterlagen aufgefordert werden.

Angebote sind ausschließlich per Telefax an die Telefax-Nummer

+49 (0)40 350012-186

zu übermitteln. Der Inhalt der Angebote wird bis zum Ablauf der Angebotsfrist nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sein, der der Geheimhaltungspflicht unterliegt.

In den Vergabeunterlagen und Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen des vom EBV vorgegebenen Wortlauts unzulässig. Solche Zusätze oder Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots. Auch die Übersendung eigener Vertragsbedingungen des Bieters – unabhängig von ihrer Bezeichnung (z. B. als Allgemeine Geschäftsbedingungen) – oder die Bezugnahme des Bieters darauf führt zum Ausschluss des Angebots, sofern sie von den Regelungen abweichen, die in den Vergabeunterlagen und den weiter einbezogenen Unterlagen getroffen sind.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Solche Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten müssen per Telefax an die oben genannte Telefax-Nummer bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim EBV eingehen.

Für die Erstellung eines Angebots und für sonstige Aktivitäten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Angebotserstellung wird vom EBV keine Entschädigung gewährt.

4. Zentrale E-Mail-Adresse / Sprachwahl

Die Kommunikation mit dem EBV in dem Vergabeverfahren erfolgt – mit Ausnahme der Angebotsübersendung durch den Bieter – ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse

Ausschreibung6@ebv-oil.org

In der Betreffzeile der E-Mail ist ausschließlich die jeweilige Vergabenummer aus den Kopfzeilen der Vergabeunterlagen anzugeben.

Das Vergabeverfahren – und im Falle des Zuschlags auch die Vertragsdurchführung – werden ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Dies gilt auch für die Kommunikation des Bieters.

5. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sollten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen enthalten oder Fragen aufwerfen, die die Erstellung des Angebots oder die Ermittlung des Angebotspreises beeinflussen könnten, so hat der Bieter den EBV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in den Vergabeunterlagen genannten Frist, per E-Mail (siehe Nr. 4) darauf hinzuweisen.

6. Fragen zum Vergabeverfahren und deren Beantwortung

Fragen zum Vergabeverfahren können innerhalb der in den Vergabeunterlagen genannten Frist per E-Mail (siehe Nr. 4) an den EBV gerichtet werden.

Anderweitig vorgebrachte Fragen (persönlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Brief usw.) werden nicht berücksichtigt. Vom EBV auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bietern – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – sind unverbindlich. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des EBV werden in einem PDF-Dokument *Fragen zum Vergabeverfahren* zusammengefasst und baldmöglichst nach Ablauf der in den Vergabeunterlagen für Fragen genannten Frist unter www.ebv-oil.org → *Ausschreibungen* ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der EBV kann Fragen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt zusammenfassen und einheitlich beantworten.

7. Datenschutz

Die von den Bietern erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom EBV zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch zur Durchführung des Vertrages – verarbeitet und insbesondere gespeichert.

8. Aufteilung in Lose: Eine Aufteilung in Lose ist nicht möglich und daher nicht vorgesehen.

9. Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden in dem Vergabeverfahren, das auf die vorliegenden Bedingungen Bezug nimmt, wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften müssen dem Angebot eine formlose schriftliche Anlage beifügen, die von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterschrieben ist. Aus dieser Anlage muss sich ergeben, aus welchen Mitgliedern (mit vollständiger Angabe des Namens bzw. der Firmierung, der Rechtsform und der Anschrift) sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt und welches Mitglied der Bietergemeinschaft für diese gegenüber dem EBV für die Durchführung des Vergabeverfahrens – und für den Fall der Zuschlagserteilung auch für die Durchführung des Vertrages – bevollmächtigt ist.

Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder dem EBV gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften.

11. Eignung des Bieters

Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter – bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft – zugleich Folgendes:

- Über das Vermögen des Bieters ist weder ein Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, noch ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, noch ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden.
- Der Bieter befindet sich nicht in Liquidation.
- Der Bieter hat keine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- Der Bieter hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

12. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt wird. Das Zuschlagskriterium ist der Preis zu 100 %. Erscheint der Preis eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der EBV vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der EBV nach dieser Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

13. Unterrichtung der nicht erfolgreichen Bieter

Der EBV wird auf Verlangen eines nicht erfolgreichen Bieters diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots unterrichten.